



An

BTSV Präsidium
BTSV Jugendausschuss
BTSV Landesfachwarte
BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende
BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte
(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium
Fritz Unger / Jürgen Geyer
Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg
09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 24.11.2021

Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 24.11.2021

Grundlagen für die Sportausübung

15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G) – Gültig bis: 15.12.2021

NEU

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 24.11.2021

Sportausübung wie folgt zulässig

NEU!

Die Sportausübung ist unter **2Gplus** und wie folgt grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Bitte beachten Sie aber jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Regelungen, wonach sich dann auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.

Präsident Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg ☎ +49-(0)9568-859539 ✉ fritz.unger@t-online.de	Präsidium Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Geyer Hubert Neeb Teresa Menninger Präsident Vize-Präsident Finanzen Vize-Präsident Sport Referent für Rechtswesen Landesjugendwartin Webseite des BTSV http://www.btsv.eu	BTSV Geschäftsstelle Ostrandstr. 16 87616 Marktoberdorf ☎ +49-(0)8342-9181024 ✉ office@btsv.eu	Bankverbindung Bank: Stadtparkasse München Inhaber: BTSV IBAN: DE76 7015 0000 0028 217 750 BIC: SSKMDEMMXX Register-Nr. VR 5296 Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658
---	--	--	---



NEU!

Die folgende Grafik stellt dies nochmals bildlich dar.

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
• 2Gplus-Regelung für den gesamten Sportbetrieb (Indoor und Outdoor) • Gültig über alle Sportarten hinweg inkl. Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern • Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt	
• 2Gplus: Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) • Zutritt haben weiterhin: • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schulleistungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren). • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)	• Komplette Schließung der Sportanlage / Sportsstätte im Innen- und Außenbereich • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
• Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr	• Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr

Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel

NEU!

Aktuellen Werte, welche für die Ampel-Einstufung relevant sind?

Beachten Sie hierbei grundsätzlich die Veröffentlichungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde, wo die relevanten Werte aktuell liegen. Darüber hinaus sind diese auch im Internet unter folgenden Links zu finden:

Unter folgendem Link finden Sie die aktuelle Einstufung für Bayern:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

7-Tage-Inzidenz – Robert Koch-Institut: COVID-19-Dashboard:

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

Regionaler Hotspot-Lockdown

NEU!

Sportbetrieb bei einer Inzidenz von über 1.000

Überschreitet in einem Landkreis/kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und weiteren Sportstätten untersagt. Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen.

NEU!

Hotspot-Regelungen

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat dies unverzüglich bekannt zu machen, sobald die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet. Die Regelungen finden dann ab dem nächsten Tag der Bekanntmachung Anwendung (z. B. Bekanntmachung am Montag, Anwendung der Regelung am Dienstag).



NEU!

Regelung - Stufe Rot

Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung auf den Indoor- und Outdoorsport!

Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und **drei Monate alt** sind und
- zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen (**„Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig**).

Auch Berufsschülerinnen und -schüler** können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Testnachweis

NEU!

Wie hat der Testnachweis zu erfolgen?

Der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

NEU!

Ausnahmen von der Testpflicht

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder



**Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.*

***Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!*

NEU!

Wie muss ein*e Sportler*in das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ **müssen vor Ort unter Aufsicht** selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der „Selbsttest“ vor Ort auch durch den Sportverein entsprechend ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der „Selbsttest“ vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, wenn dafür ein Nachweis vorliegt.

Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit.

Geimpft

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.



Maskenpflicht

NEU!

Maskenpflicht in der Sportstätte

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.

Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (24.11.2021) vom BLSV:

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen?

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.

NEU!

Muss ich als Verein die Überprüfung dokumentieren?

Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Sofern Sie im Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.

NEU!

Wie hat ein Testnachweis zu erfolgen?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

NEU!

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder



Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zu-dem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G / 2Gplus müssen nun auch die Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.

Sportgeräte regelmäßig desinfizieren!

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden.

NEU!

Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G/2Gplus-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G/2Gplus-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die 2G/2Gplus-Regel und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50%, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises.

In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.



Betreten der Sportanlage

NEU!

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (u.a. enge Kontaktpersonen)
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines 2Gplus-Nachweises

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

NEU!

Zuschauer

Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2Gplus-Grundsatz!

Dabei ist zu jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen sicherzustellen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt zudem:

- Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Indoor Sport - Empfehlung des BLSV

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Infektionsschutzkonzepte

NEU!

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Für Sportstätten und Sportveranstaltungen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Bei Sportveranstaltungen und Versammlungen mit weniger als 100 Personen wird kein Infektionsschutzkonzept benötigt.



Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten.

Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-bereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

Berufs- und Leistungssportler

Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader kann weiterhin aufrechterhalten bleiben. Dabei ist sicherzustellen, dass Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Außerdem ist die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen!

Neustadt b. Coburg, 24.11.2021

Fritz Unger
BTSV Präsident

Schwabach, 24.11.2021

Jürgen Geyer
BTSV Vize-Präsident Sport